

TE Vwgh Beschluss 2026/1/29 Ra 2025/04/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg

WRG 1959 §102 Abs1 litb

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §15 Abs1

1. WRG 1959 § 102 heute
2. WRG 1959 § 102 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
3. WRG 1959 § 102 gültig von 19.06.2013 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 102 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2005 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
6. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2001 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
7. WRG 1959 § 102 gültig von 01.01.2001 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
8. WRG 1959 § 102 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
9. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
10. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 12 heute
2. WRG 1959 § 12 gültig ab 22.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
3. WRG 1959 § 12 gültig von 01.10.1997 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 12 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 15 heute
2. WRG 1959 § 15 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 15 gültig von 01.10.1997 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 15 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätinnen Mag. Hainz-Sator und Dr. Funk-Leisch als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision des B W, vertreten durch Mag. Bertram Fischer, Rechtsanwalt in Mondsee, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. Juli 2025, Zl. LVwG-852107/5/Wg, betreffend die Zurückweisung

einer Beschwerde in einem gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck; mitbeteiligte Partei: R GmbH, vertreten durch die Hosp Hegen & Partner Rechtsanwälte OG in Salzburg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Die belangte Behörde erteilte der Mitbeteiligten mit Bescheid vom 1. April 2025 gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) unter Erteilung bestimmter Auflagen die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer LKW-Aufbereitungsanlage an einem bestimmten Standort. Diese Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung für das genannte Vorhaben.

2

Der Revisionswerber ist Fischereiberechtigter an einem benachbarten Gewässer, in welches die Niederschlagswässer von der Betriebsanlage abgeleitet werden sollen. Er erhob mit Schreiben vom 3. Mai 2025 Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid.

3

2. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde zurück. Die Revision erklärte es für unzulässig.

4

Es traf unter anderem die Feststellung, der Revisionswerber habe in seiner Beschwerde Folgendes begehrt:

„a) Zuführung einer angemessenen Wassermenge, welche in Trockenzeiten das Austrocknen, aufgrund der Trockenlegung des Wasserspeichers des X-Baches, verhindert. Andernfalls tritt § 125, § 137, § 138 StGB in Kraft.“
a) Zuführung einer angemessenen Wassermenge, welche in Trockenzeiten das Austrocknen, aufgrund der Trockenlegung des Wasserspeichers des X-Baches, verhindert. Andernfalls tritt Paragraph 125,, Paragraph 137,, Paragraph 138, StGB in Kraft.

b) Umsetzung des EU-Renaturierungsgesetzes vom 17.06.2024

c) Abgeltung der bereits entstandenen und der zu erwartenden Schäden

d) Wasserregulierungsmaßnahmen im X-Bach, aufgrund erhöhter Wassermengen, sind durchzuführen.“

5

Der Verwaltungsgerichtshof habe bereits zum Rechtsschutzsystem vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 ausgeführt, dass eine Berufung eines Fischereiberechtigten, die keine konkretisierten, den Interessen der Fischerei dienenden Vorschläge enthalte, die geeignet wären, in die Bewilligung des beantragten Wasserbauvorhabens Eingang zu finden, „nicht gesetzmäßig ausgeführt“ sei. Nichts anderes gelte für die hier zu erledigende Bescheidbeschwerde, deren Begehren keine Vorschläge enthalte, die als Auflage in den Bescheid aufgenommen werden könnten.

6

3. Gegen diesen Beschluss richtet sich die - nach Ablehnung und Abtretung der vorab beim Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 7. Oktober 2025, E 2687/2025-6, erhobene - außerordentliche Revision.

7

4.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 4.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

4.2. Im verfahrensgegenständlichen Betriebsanlagenverfahren wurde gleichzeitig unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen die wasserrechtliche Genehmigung für die Betriebsanlage erteilt.

11

Die Rechtsstellung und damit eine mögliche Verletzung von Rechten von Fischereiberechtigten ist eine - im Vergleich zu den anderen Parteien eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens und deren Rechtsposition - sehr eingeschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Ein Anspruch auf Abweisung des Bewilligungsantrages eines Dritten kommt ihm nicht zu. Die aus der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 WRG 1959 resultierende Wertung der Interessen der Fischereiberechtigten gegenüber den mit diesen Interessen kollidierenden Anliegen des Bewilligungswerbers schließt die Versagung der Bewilligung eines beantragten Projektes nämlich rechtlich auch dann aus, wenn die Ablehnung des beantragten Vorhabens den einzig wirksamen Schutz der Interessen Fischereiberechtigter bedeutete. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet somit nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde. Fischereiberechtigten obliegt es demnach nicht, öffentliche Interessen geltend zu machen. Deren Wahrung ist Aufgabe der Wasserrechtsbehörde (vgl. zu alldem VwGH 7.7.2021, Ra 2020/07/0070 bis 0074, Rn. 13f, mwN). Die Rechtsstellung und damit eine mögliche Verletzung von Rechten von Fischereiberechtigten ist eine - im Vergleich zu den anderen Parteien eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens und deren Rechtsposition - sehr eingeschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Ein Anspruch auf Abweisung des Bewilligungsantrages eines Dritten kommt ihm nicht zu. Die aus der gesetzlichen Regelung des Paragraph 15, Absatz eins, WRG 1959 resultierende Wertung der Interessen der Fischereiberechtigten gegenüber den mit diesen Interessen kollidierenden Anliegen des Bewilligungswerbers schließt die Versagung der Bewilligung eines beantragten Projektes nämlich rechtlich auch dann aus, wenn die Ablehnung des beantragten Vorhabens den einzig wirksamen Schutz der Interessen Fischereiberechtigter bedeutete. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet somit nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde. Fischereiberechtigten obliegt es demnach nicht, öffentliche Interessen geltend zu machen. Deren Wahrung ist Aufgabe der Wasserrechtsbehörde vergleiche , zu alldem VwGH 7.7.2021, Ra 2020/07/0070 bis 0074, Rn. 13f, mwN).

12

Von dieser Rechtsprechung ausgehend hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall die Parteistellung des Revisionswerbers verneint, weil dessen Beschwerde kein auf die Wahrung der ihm zubilligten Rechte bezogenes Vorbringen enthalten habe.

13

Inwiefern das Verwaltungsgericht diese Rechtsfrage vor dem Hintergrund der erhobenen Beschwerde unrichtig

beurteilt habe, bringt die Revision nicht vor.

14

4.3. Soweit der Revisionswerber in seinem gemäß § 28 Abs. 3 VwGG erstatteten Zulässigkeitsvorbringen als Verfahrensmangel rügt, dass das Verwaltungsgericht ihn nicht im Sinne der Manuduktionspflicht angeleitet habe, legt er bereits deshalb keine die Zulässigkeit der Revision begründende Rechtsfrage im oben genannten Sinn dar, weil er nicht konkret ausführt, welches Vorbringen er bei Anleitung durch das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren erstattet hätte; damit wird die für die erfolgreiche Geltendmachung eines behaupteten Verfahrensmangels in einer Revision nötige Relevanz nicht dargestellt (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052, 0053, Rn. 27, mwN).

4.3. Soweit der Revisionswerber in seinem gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG erstatteten Zulässigkeitsvorbringen als Verfahrensmangel rügt, dass das Verwaltungsgericht ihn nicht im Sinne der Manuduktionspflicht angeleitet habe, legt er bereits deshalb keine die Zulässigkeit der Revision begründende Rechtsfrage im oben genannten Sinn dar, weil er nicht konkret ausführt, welches Vorbringen er bei Anleitung durch das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren erstattet hätte; damit wird die für die erfolgreiche Geltendmachung eines behaupteten Verfahrensmangels in einer Revision nötige Relevanz nicht dargestellt vergleiche , VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052, 0053, Rn. 27, mwN).

15

4.4. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

4.4. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. Jänner 2026

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025040245.L00

Im RIS seit

03.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at